

Das Gewaltschutzkonzept der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Grundlagen.....	3
2.1. Unsere Werte.....	3
2.2. Rechtlicher Rahmen.....	3
2.3. Geltungsbereich.....	4
2.4. Gewaltformen und Definition.....	4
3. Präventive Schutzmaßnahmen.....	5
3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.....	5
3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen.....	5
3.1.2 Verhaltenskodex.....	5
3.1.3 Schulungen.....	5
3.1.4 Besondere Schutzmaßnahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.....	5
3.1.5 Schutzmaßnahmen im Bereich Digitale Medien.....	6
3.1.6 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch.....	6
3.2. Beschwerdemanagement.....	6
3.3. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich.....	8
3.3.1 Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen.....	8
3.3.2 Umgang mit Fotos und Videos.....	8
3.3.3 Umgang mit Social Media.....	9
3.4. Eine oder mehrere Personen als Gewaltschutzbeauftragte.....	9
4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen.....	11
4.1. Allgemeine Prinzipien.....	11
4.2. Interventionspläne.....	11
4.3. Meldepflichten und -möglichkeiten.....	12
5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung.....	13
Anhang "Einstufungsraster - Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt".....	14

1. Einleitung

Die Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol, in Folge: Superintendenz, setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einer verantwortungsvollen Behandlung zuzuführen.

Das Schutzkonzept wurde auf Basis einer Risikoanalyse erarbeitet und am 06.09.2025 vom Superintendentialausschuss beschlossen.

2. Grundlagen

2.1. Unsere Werte

Leben und Arbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher sind unsere Arbeit und unser Umgang miteinander von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen¹, gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen.

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Superintendenz entwickeln und leben auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit, die sich aus dem christlichen Glauben begründet.

Kultur der Achtsamkeit heißt:

- Bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen,
- ein faires und möglichst transparentes Vorgehen zu gewährleisten.

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Kinder und Jugendliche², Gemeindemitglieder, Klient*innen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Verantwortliche in Leitungsfunktionen.

2.2. Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention³, der UN-Kinderrechtskonvention⁴, der UN-Behindertenrechtskonvention⁵, der Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁶ sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.

Die Geltung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A. u. H.B in Österreich“⁷ (in Folge: „Gewaltschutzrichtlinie“) wird für die Superintendenz anerkannt und durch das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert. Im Fall von Konflikten gilt die jeweils strengere Regelung.

¹ Insbesondere geht es um die Würde von Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter, Krankheit oder aufgrund sozialer oder anderer Ungleichheiten oder Abhängigkeiten besonderen Schutzes bedürfen), aber auch um die Würde aller anderen Menschen, in allen ihren Lebensentwürfen, unabhängig von geschlechtlicher Orientierung, Herkunft, ...

² Da nicht immer Kinder und Jugendliche extra genannt werden können, verwenden wir „Kinder“ im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention für Minderjährige und mündig Minderjährige von 0 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

³ <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>

⁴ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

⁵ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

⁶ <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html>

⁷ <https://www.kirchenrecht.at/document/55821>

2.3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept hat zwei Ziele:

1. Kinder und Jugendliche, Menschen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Schutzes bedürfen, sowie alle anderen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt im Wirkungskreis der Superintendenz zu schützen.
2. Eine faire und möglichst transparente Vorgehensweise für alle Beteiligten im Falle von Vorwürfen festzuschreiben.

Wir erkennen an, dass auch in unserer Superintendenz das Risiko von Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie durch andere Personen, wie Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder und sonstige Personen besteht.

2.4. Gewaltformen und Definition

Das vorliegende Schutzkonzept will dem Auftreten von allen Formen von Gewalt entgegenreten.

Diese sind:

- Körperliche Gewalt
- Emotionale/psychische Gewalt einschließlich des geistlichen Machtmissbrauchs
- Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt
- Strukturelle Gewalt
- Institutionelle Gewalt
- Ökonomische Gewalt
- Gewalt im digitalen Raum

Auch das Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Die näheren Definitionen dieser Gewaltformen sind in der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ zu finden.

Diese Definitionen dienen in der Praxis dazu, einen Diskurs anzuregen und auch bestehende Konzepte und Handlungsleitfäden zum Thema Gewalt zu hinterfragen.

3. Präventive Schutzmaßnahmen

3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter*innen ist zentrales Element der Gewaltprävention bei der Superintendenz.

3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen

Bei den Aufnahmegesprächen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen werden die Gewaltpräventionsstandards dieses Schutzkonzeptes thematisiert. Wenn Arbeitsbereiche mit eigenen Gewaltschutzkonzepten in ihrer Arbeit berührt werden (Evangelische Jugend, Schulen,...) ist auf diese hinzuweisen.

Eine Probezeit zu Beginn einer Anstellung wird dazu genutzt, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit tatsächlich zu überprüfen und bei einem kritischen Ergebnis die Zusammenarbeit zu beenden. In diesem Fall können bei einem Abschlussgespräch der bewerbenden Person entsprechende Rückmeldungen gegeben und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

3.1.2 Verhaltenskodex

Zu den Zielsetzungen der Verpflichteten gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine vom christlichen Glauben getragene Werthaltung gefördert wird und Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe verhindert werden können.

Von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird im Rahmen einer Schulung oder im Zuge des Aufnahmeverfahrens ein darauf abzielender Verhaltenskodex unterzeichnet. Dazu müssen entsprechende Informationsgespräche geführt werden.

Der Verhaltenskodex wurde im ABI. Nr. 106/2023, S 149 ff. veröffentlicht:

(Anhang 6 „Verhaltenskodex“, <https://www.kirchenrecht.at/kabl/53739.pdf>)

3.1.3 Schulungen

Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, werden regelmäßige Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder (schutzbedürftigen) Erwachsenen sowie zum Inhalt des Schutzkonzeptes durchgeführt. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu. Dazu werden die regelmäßigen Pfarrkonferenzen und Senioratskonferenzen genutzt. Da die weltlichen Mitarbeiter*innen an unterschiedlichen Orten tätig sind, werden online-Schulungen in Zusammenarbeit mit der Gewaltschutz – Ombudsstelle organisiert.

3.1.4 Besondere Schutzmaßnahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

In den Räumlichkeiten der Superintendentur findet evangelischer Religionsunterricht in geblockter Form für Schüler*innen aus verschiedenen Schulen statt. Für diesen Unterricht gelten folgende Schutzmaßnahmen:

- Eltern werden auf das Gewaltschutzkonzept der Superintendenz sowie auf Ansprechpersonen hingewiesen.

- Die Lehrkräfte haben eine Gewaltschutzschulung aus dem schulischen Bereich oder von der Evangelischen Jugend Österreich nachzuweisen. Sie unterzeichnen eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes.
- Unterricht mit nur einer Lehrkraft und eine*r Schüler*in ist zu vermeiden.
- Bei Vorfällen oder Beschwerden ist neben den unten genannten Verfahren zusätzlich auch der/die Fachinspektor*in für evangelische Religion zu informieren.

3.1.5 Schutzmaßnahmen im Bereich Digitale Medien

Digitale bzw. Soziale Medien werden vermehrt eingesetzt. Auch zur Organisation der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeit werden diese Medien verwendet. Unter digitalen Medien verstehen wir alle Kommunikations- und Interaktionsformen, die nicht originär in Sprache oder Papierform stattfinden. Die Superintendentenz nutzt für die Kommunikation nach außen eine Website mit Kommentarfunktion, eine Facebook-Seite sowie einen Newsletter. Kommentare auf der Website müssen von eine*r Administrator*in freigegeben werden. Die Facebook-Seite ist regelmäßig auf unangemessene, abwertende, verletzende und grenzüberschreitende Kommentare o.ä. zu überprüfen. Diese sind zu löschen und die Nutzer*innen auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen. Im Wiederholungsfall sind Nutzer*innen zu blockieren.

In der Kommunikation über E-Mail und Churchdesk - sowohl intern als auch extern - achten wir auf respektvolle Kommunikation, und das Vermeiden insbesondere von abwertender, verletzender und grenzüberschreitender Sprache.

3.1.6 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch

Reflexion und Austausch helfen unseren Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur bei.

In Besprechungen - seien es Team-, Gremien-, Fall- oder sonstige Arbeitsbesprechungen - werden regelmäßig Themen zur Gewaltprävention, zum Umgang mit herausfordernden Situationen, mit Nähe und Distanz behandelt. Dies geschieht in jährlichen Mitarbeiter*innengesprächen und einmal jährlich bei einer der Pfarrkonferenzen.

Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden kann bei Bedarf die Möglichkeit zu Supervision angeboten werden.

3.2. Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in der Superintendentenz nicht in Ordnung ist. Daher haben wir ein niederschwelliges Beschwerdewesen, bei dem wir in strukturierter Art und Weise auf Beschwerden eingehen und reagieren.

Auf folgenden Wegen laden wir Kirchenmitglieder, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Superintendentenz, sowie alle, die mit der Superintendentenz in Kontakt sind, ein, uns Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen:

Die Hauptansprechperson ist der/die Gewaltschutzbeauftragte der Superintendentenz:

Kontakt:

Dr. Florence Burkhart
Mobil: +43 664 5118001
rechtsanwaeltin@burkhart.at

Pfarrer*innen und Kurator*innen der Superintendentenz können ebenfalls Beschwerden und Meldungen von Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen annehmen. Sie leiten diese umgehend an den/die jeweilige Gewaltschutzbeauftragte*n weiter, Pfarrer*innen haben dabei das Seelsorgegeheimnis zu wahren. Sollte ein Mitglied des Superintendentialausschusses von der Meldung betroffen sein, ist diese an die Gewaltschutz-Ombudsstelle der Evangelischen Kirche in Österreich direkt und umgehend weiterzuleiten:

Kontakt:

Mag.^a Astrid Winkler
Mobil: +43 699 188 78 098
ombudsstelle@evang.at

Erreichbarkeit: Mo – Fr. 9.00 – 17.00 Uhr

Externe Wege und Beschwerdestellen:

- Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt der Evangelischen Kirchen:
<https://evang.at/kirche/gewaltschutz/#:~:text=Gewaltschutz%20%E2%80%93%20Ombudsstelle>
- Gewaltschutzzentrum Tirol, Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck, +43 (0)512 57 13 13, office.tirol@gewaltschutzzentrum.at
<https://www.gewaltschutzzentrum.at/tirol/kontakt/>
- Gewaltschutzzentren Salzburg, Tel. +43 (0)662 870 100
<https://www.gewaltschutzzentrum.at/salzburg/>
- Hinweisgeber(Whistleblower)-Portal der Evangelischen Kirche in Österreich:
<https://app.loupe.link/whistleblowing/d2ebb0cf-1fc6-40d9-bfe2-9374211d5bf5>
- Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, +43 (0)512 508 3792, kija@tirol.gv.at, <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/kinder-jugendanwaltschaft/>
- Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Salzburg, Tel: **+43 (0)5 7599 729**
kija@salzburg.gv.at, www.kija-sbg.at
- "Rat auf Draht": <https://www.rataufdraht.at/>
- Meldewege der Evangelischen Jugend Österreich: <https://www.ej-gewaltschutz.at/kontakt-meldewege>

Die Beschwerdemöglichkeiten werden über verschiedene Kommunikationskanäle den Zielgruppen immer wieder bekanntgemacht. Dazu gehören:

- Information auf der Webseite und im Newsletter der Superintendentenz
- Informationsblatt zur Auslage in den Räumlichkeiten der Superintendentur Innsbruck und Salzburg

Nach Eingang einer Anregung, eines Wunsches oder einer Beschwerde im Sinne dieses Gewaltschutzkonzeptes erfolgt eine Rückmeldung an die einreichende Person. Wenn keine weiteren Maßnahmen veranlasst werden, wird auch darüber eine Rückmeldung gegeben.

Jeder Person, die Anregungen, Wünsche oder Beschwerden einbringt und die mit dem weiteren Vorgehen der ersten Beschwerdestelle nicht einverstanden ist, steht es frei, sich an eine weitere Beschwerdestelle zu wenden.

Für Vorfälle im Sinne dieses Gewaltschutzkonzeptes gilt das Vorgehen nach Punkt 5 dieses Gewaltschutzkonzeptes.

Anregungen, Wünsche und Beschwerden sind willkommen! Wir informieren darüber, in welchen Fällen eine Meldung verpflichtend ist, und weisen darauf hin, dass bei Unsicherheit, ob hinter den Beobachtungen, die jemandem Sorgen bereiten, ein Gewaltvorfall steckt oder nicht, jedenfalls eine Meldung an den*die Gewaltschutzbeauftragte der Superintendenz erfolgen soll. Es soll nicht Aufgabe der meldenden Person(en) sein, Detektiv zu spielen und herauszufinden, was genau los ist, sondern nur, die Besorgnis und was dazu geführt hat, an den*die Kinderschutz- und Gewaltschutzbeauftragte der Superintendenz zu melden.

3.3. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

3.3.1 Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen

In unserer Kommunikation nach innen und außen beruht die Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde. Sie werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt und nicht auf eine hilflose Rolle oder andere Stereotype reduziert. Ihre Privatsphäre wird zu jeder Zeit respektiert und gewahrt.

Namen werden grundsätzlich nicht genannt, Hinweise auf Wohn- oder Aufenthaltsorte vermieden. Um das Wohl der*des Betroffenen nicht zu gefährden, werden Fallgeschichten so verändert, dass eine Identifikation nicht möglich ist. Ausnahmen davon dürfen nur in besonders begründeten Fällen erfolgen, wenn es im Interesse des einzelnen Kindes, des*der Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen ist, sowie das schriftliche Einverständnis der dargestellten Person(en) und gegebenenfalls des*der Sorgeberechtigten eingeholt wird.

Wir sind uns der Gefahr der missbräuchlichen Verwendung von digital veröffentlichten Bildern bewusst und stellen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene nur in angemessener Kleidung und Pose dar. Fotos in Bade- oder Sportbekleidung behandeln wir mit besonderer Sensibilität, für diese Fotos soll eine spezielle Erlaubnis eingeholt werden.

Vor der Erstellung von Medieninhalten werden Kinder, Jugendliche, ihre Sorgeberechtigten sowie schutzbedürftige Erwachsene über den Zweck und die Nutzung informiert. Bei Berichten über einzelne Personen erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte.

3.3.2 Umgang mit Fotos und Videos

Fotos und Videos können nicht nur im digitalen Raum missbräuchlich verwendet werden, sondern auch zwischen Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen zum Nachteil der dargestellten Person eingesetzt werden.

Aus diesem Grund legen wir folgende Regeln zum Umgang mit Fotos und Social Media fest:

- Es wird immer gefragt, ob Bildmaterial verwendet werden darf (Homepage, Gemeindezeitung, ...).
- Es muss vorab das schriftliche Einverständnis des*der Sorgeberechtigten eingeholt werden.
- Bildmaterial, das die Kinder voneinander machen, darf nicht ohne Einverständnis verschickt werden.
- Es werden keine peinlichen Bilder gemacht. Jedes Kind, jede/r Jugendliche, der/die schutzbedürftige Erwachsene und die/der Sorgeberechtigten entscheiden selbst, ob ein Bild peinlich ist.
- Wenn peinliches Bildmaterial entsteht, wird es sofort wieder gelöscht.
- Ekelvideos, Gewaltvideos und Videos mit pornografischen Inhalten sind strengstens verboten.
- Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende verschicken untereinander kein Bildmaterial der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, außer zur Organisation genehmigter Veröffentlichungen.
- Auch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende müssen das Einverständnis geben, ob Fotos verwendet werden dürfen.

Jede Beschwerde über ungebührliche oder erniedrigende Bilddarstellung muss - gleich jeder anderen Form von Gewaltschutzverletzung - dokumentiert werden. Da der Entstehungsprozess von Bildern von Dritten nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

3.3.3 Umgang mit Social Media

Die Nutzung Sozialer Medien dient ausschließlich der Information über und Organisation von Veranstaltungen sowie – ergänzend oder wenn nicht anderweitig möglich – der Bereitstellung inhaltlicher Beiträge.

3.4. Eine oder mehrere Personen als Gewaltschutzbeauftragte

Von der Superintendentenz Salzburg und Tirol werden folgende Personen als Gewaltschutzbeauftragte ernannt:

Dr. Florence Burkhart
Mobil: +43 664 5118001
rechtsanwaeltin@burkhart.at

In ihrer Abwesenheit wird sie vertreten durch:

Superintendentialkurator Christiaan van den Berge
Mobil: + 43 699188 77 547
christiaan.vandenberge@evang.at

Die Gewaltschutzbeauftragte und ihre Stellvertretung haben folgende Aufgaben:

1. Sie sorgen für die Umsetzung der Maßnahmen und halten das Thema Gewaltprävention/Kinderschutz in der Organisation wach. Sie stellen sicher, dass das Thema in folgenden Gremien regelmäßig, mind. einmal pro Jahr im Superintendentialausschuss sowie auf der Superintendentialversammlung auf die Tagesordnung kommt und besprochen wird. Sie überprüfen und dokumentieren zusammen mit diesen Gremien die Umsetzung der Maßnahmen, die im Schutzkonzept festgelegt sind.
2. Sie sind Ansprechpersonen für Beschwerden und das Melden von Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen. Darüber hinaus können sie bei Fragen zum Thema Gewaltprävention/Kinderschutz kontaktiert werden.
3. Sie sind verantwortlich für die Behandlung der Beschwerden und/oder Gewaltmeldungen. Sie führen dazu Gespräche, um die gesamte Sachlage beurteilen zu können und gemeinsam mit der jeweiligen Leitung Maßnahmen festzulegen. (Siehe nachfolgender Abschnitt Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt).

4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

4.1. Allgemeine Prinzipien

Wir gehen jeder Grenzverletzung und jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos unmittelbar nach. Dabei ist das Ziel, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und frühzeitig einzugreifen. Handlungsleitend ist immer das Wohl der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder (schutzbedürftigen) Erwachsenen. Es muss gewährleistet sein, dass sie geschützt werden und Zugang zu adäquaten Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Untersuchung und Intervention erfolgt mit einem hohen Maß an Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte sowohl der betroffenen als auch der beschuldigten Personen zu wahren.

Gerade weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung aufkommt und verschiedene Meinungen darüber, was zu tun ist, heftig vertreten werden, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln.

Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen.

4.2. Interventionspläne

Das Dokument Einstufungsraster (Anhang 2 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt)⁸ zeigt eine schematische Darstellung der Einstufung von verschiedenen Schweregraden von Grenzverletzungen und Gewalt mit Beispielen sowie eine Beschreibung der jeweils erforderlichen internen und externen Schritte. Hier ist die Vorgehensweise kurz dargestellt:

Bereits **geringfügige Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, werden mit den Verursacher*innen besprochen. Es wird klargestellt, welche Grenzen im konkreten Anlassfall überschritten wurden und auf bestehende Regeln hingewiesen. Konkrete Anlassfälle werden zudem dazu genutzt, immer wieder auch im Team auf bestehende Regeln zum Schutz vor Gewalt hinzuweisen.

Bei **mittelschweren Grenzverletzungen oder Übergriffen, auch sexualisierter Art**, wird die übergriffige Person nicht nur auf Grenzen hingewiesen, es werden auch angemessene Konsequenzen gesetzt und Ziele für eine gegebenenfalls weitere Zusammenarbeit vereinbart. Supervision und Schulungen im Einzel- oder Teamsetting können angeordnet werden. Mit der vom Vorfall betroffenen Person wird das Gespräch gesucht und ihr werden Unterstützungsmöglichkeiten (eventuell auch extern) angeboten. Die Unterstützung externer Beratungsstellen kann in Anspruch genommen werden. Das jeweils betroffene Team ist in die Aufarbeitung gut mit einzubinden.

Bei **schweren Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, die meist strafrechtlich relevant sind, wird die beschuldigte Person umgehend bis zur Klärung des Vorfalls vom Dienst bzw. ihren ehrenamtlichen Aufgaben suspendiert. Weitere Schritte werden von der Leitung in

⁸ https://evang.at/wp-content/uploads/2024/03/240314_anhang2_einstufungsraster_2023-04-24.pdf

Abstimmung mit dem Kinderschutz- und Gewaltschutzteam gesetzt, wobei empfohlen wird, externe Beratungsstellen einzubeziehen. Eine Anzeige bei der Polizei, bei Gefahr im Verzug Notruf 133, bzw. Gericht/Staatsanwaltschaft sowie eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe sind je nach Berufsgruppe verpflichtend oder empfohlen, dies ist in der Folge näher beschrieben. Die genannten Pflichten zur Meldung oder Anzeige gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis. Die vom Gewaltvorfall betroffene Person erhält umfassende Unterstützungsangebote. Es ist erforderlich, den Vorfall im Team bzw. in der Organisation nachzubearbeiten.

Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall. Ab mittelschweren Grenzverletzungen ist die Leitung zu informieren sowie die Aufsichts- oder Trägerinstanz.

Die Fallbearbeitung wird laufend dokumentiert. Bei Abschluss der akuten Fallintervention werden Maßnahmen, die zu treffen sind, schriftlich festgehalten. Die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen wird laufend überprüft und der Vorfall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn alle Maßnahmen nachweislich umgesetzt und entsprechend dokumentiert wurden. Zur Qualitätssicherung werden jährlich die gemeldeten Fälle und ihre Bearbeitung durch den Superintendentialausschuss unter Einhaltung des Datenschutzes evaluiert.

4.3. Meldepflichten und -möglichkeiten

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, Gewaltvorfälle oder einen Verdacht darauf an den*die Kinderschutz- und Gewaltschutzbeauftragten zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ besteht in der Superintendenz eine **kircheninterne Meldepflicht an die Ombudsstelle gegen Gewalt in der Evangelischen Kirche für folgende Grenzverletzungen:**

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen⁹ müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen:

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann;
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist;
- können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist. Von ihr ausgenommen sind Fälle, in denen das Beichtgeheimnis oder die seelsorgerliche Verschwiegenheit gilt.

Die Meldung an die Ombudsstelle hat schriftlich/online via Meldeformular zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für eine Beratung möglich.

⁹ Zur Abgrenzung der Schwere der Grenzverletzungen/Gewalthandlungen: siehe Anhang 2 „Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt“ aus den Anhängen zur Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt.

Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar. Nähere Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular – online (Anhang 3 „Meldeformular - online“) findet man unter <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>.

Parallel zur Meldepflicht an die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt besteht für verschiedene Berufsgruppen

- **eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe¹⁰**
- **eine Pflicht zur Anzeige¹¹.**

Für alle Fälle, die keiner Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe oder Anzeigepflicht unterliegen, sind im Dokument „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ (Anhang 1 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt) spezifische Empfehlungen für verschiedene Szenarien definiert.

5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Sachgerechte Dokumentation soll Transparenz schaffen und Weiterentwicklung ermöglichen. Ziel ist hierbei, dass wir laufend intern lernen und den Gewaltschutz in der Superintendentenz verbessern.

Der Superintendentialausschuss ist mit der Aufgabe betraut, die langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voranzubringen.

Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert.

Die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung erfolgt durch die Gewaltschutzbeauftragte. Auch die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung läuft bei ihr zusammen.

Mindestens einmal jährlich werden die Ergebnisse der Dokumentation im Superintendentialausschuss besprochen und analysiert und in der Superintendentialversammlung in anonymisierter Form berichtet.

Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung und danach jährlich evaluiert und weiterentwickelt.

¹⁰ <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html>

¹¹ <https://www.gewaltinfo.at/recht/anzeige/>

Anhang “Einstufungsraster - Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt”

Kategorie ¹	Geringfügige (auch sexualisierte) Grenzverletzung Stufe 1	Mittelschwere (auch sexualisierte) Grenzverletzung/ Übergriff (auch sexualisiert) Stufe 2	Schwere (auch sexualisierte) Grenzverletzungen/ meist strafrechtlich relevante Gewalthandlungen Stufe 3
Beschreibung	<p>Heikle und manchmal auch konflikthafte Situationen des Alltags</p> <p><u>Kennzeichen können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - unabsichtlich - einmalig/sehr selten - korrigierbar (zwei können miteinander reden), - lösen ein komisches Gefühl aus, - „(Un-)Kultur“ von Grenzverletzungen – kann von Täter*in ausgeübt werden <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Distanzlosigkeit - übertriebene Unmutsäußerung - unpassende Bemerkung - Abwertung - unpassende Berührung, die keine Verletzung zur Folge hat - jemandem platzt der Kragen und sie*er schreit 	<p><u>Kennzeichen können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - absichtlich - wiederholt - Missachtung institutioneller Regeln, fachlicher Standards, gesellschaftlicher Normen - Missachtung von verbal/nonverbal gezeigter Abwehr - Missachtung der Kritik von Dritten am grenzverletzenden Verhalten - keine Verantwortungsübernahme: bagatellisieren, relativieren, „Mobbingopfer“ <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - leichte Anwendung körperlicher Gewalt ohne Verletzungsfolgen - Mobbing, Rassismus, Sexismus - Beschimpfung und Beleidigung - leichte verbale Drohung/Druck ausüben - systematische Verweigerung von Zuwendung - Respektlosigkeit und Provokationen - absichtliche Ausgrenzung - wiederholtes Flirten mit Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen - wiederholte Missachtung der Schamgrenzen - wiederholte Verhaltensweisen aus Stufe 1 	<p>Schwere körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt²</p> <p><u>Umfasst sind dabei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Körperverletzung (ausgenommen Fälle von Fahrlässigkeit) - Sexueller Missbrauch - Sexuelle Belästigung - Vergewaltigung - Anbahnung von unerlaubten Sexualkontakten (Grooming) - Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB), bspw. Seelsorger*in, Psychotherapeut*in, Erzieher*in mit einer berufsmäßig betreuten Person - Fortgesetzte Gewaltausübung - Gefährliche Drohung - Nötigung - Beharrliche Verfolgung (Stalking) - Erpressung - Vernachlässigung - Freiheitsentziehung - Anfertigen, Besitz oder Zeigen von Kindesmissbrauchsdarstellungen
<p><i>HINWEIS: Die Meldepflicht an die Ombudsstelle sowie eine etwaige Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe und eine etwaige Anzeigepflicht gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.</i></p>			

¹ Einstufung angelehnt an Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010 (<https://www.zartbitter.de/gegen-sexuellen-missbrauch/Fachinformationen/6005-missbrauch-in-der-schule.php> abgerufen am 21.10.2022)

² Delikte: <https://www.gewaltinfo.at/recht/delikte/>

<p>Maßnahmen intern (Team/ Einrichtung)</p>	<p>Ansprechen, Klarstellen, Grenzen aufzeigen</p> <p>– Info an das Team über klargestellte Regeln</p> <p>Bei Wiederholung: Besprechung im Team – Weiterbildung - Supervision- Feedback</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Information an Leitung - Gespräch mit übergriffiger Person - Angemessene Konsequenzen für die übergriffige Person, Zielvereinbarung - Ev. Anordnung von Einzelsupervision, Einzel- oder Teamschulung durch die Leitung - Besprechung im Team - Direktes Gespräch mit betroffener Person - Unterstützungsangebot für die vom Übergriff betroffene/n Person/en (ev. extern) - Laufende Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> - Information an Leitung - Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit der Ombudsstelle gesetzt/angeordnet - Recht auf Hilfe und Unterstützung! - Eigene Gefühle und Betroffenheit wahrnehmen - Suspendieren der beschuldigten Person bis zur Klärung des Vorfalles - Unterstützung für die betroffene/n Person/en - Nachbearbeitung des Vorfalls im Team/in der Einrichtung - Laufende Dokumentation
<p>Maßnahmen extern</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Meldung an die Ombudsstelle: <u>verpflichtend</u>: wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann - <u>in allen anderen Fällen</u>: optional - ev. Unterstützung durch Beratungsstellen - Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe optional 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Bei Gefahr im Verzug</u>: sofort Polizei alarmieren (nächstgelegene Polizeidienststelle oder Notruf 133) - Meldung an die Ombudsstelle verpflichtend - Unterstützung durch Beratungsstellen empfohlen - <u>Berufsgruppen mit Anzeige-/Mitteilungspflicht</u>: polizeiliche Anzeige, Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe - <u>Alle anderen</u>: polizeiliche Anzeige empfohlen (Anzeigeberatung durch Kinderschutz-/Gewaltschutzzentren nutzen); Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe empfohlen (sofern man nicht durch eigenes Tätigwerden den vollen Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen herstellen kann) - <u>Wenn keine Anzeige oder Mitteilung erfolgt</u>: Entscheidung mindestens im sechs-Augen-Prinzip, schriftliche Dokumentation der Begründung.

Dieses Raster dient als Vorlage und soll für das eigene Aufgabenfeld besprochen und angepasst werden (Markieren von besonders Relevantem, Ergänzen von Fehlendem).

https://evang.at/wp-content/uploads/2024/03/240314_anhang2_einstufungsraster_2023-04-24.pdf